

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Dezember 1969	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 69	Siebentes Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes GVBl. II 323-45	325

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 16. Dezember 1969

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „1. April 1969“ jeweils durch die Worte „1. Januar 1970“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bleibt das Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Abs. 1 und 2 hinter dem Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen sowie Ausgleichszulagen zurück, das nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 1969 der Berechnung der Bezüge zugrunde zu legen war, so tritt zu dem Grundgehalt eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.“
2. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. April 1969“ durch die Worte „1. Januar 1970“ ersetzt.
3. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Rechtsverordnungen

 1. über die höchstzulässige Eingruppierung in die Beförderungsämter,
 2. zur abweichenden Regelung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 4 über das Verhältnis der Beförderungsämter,
 3. über den Stellenplan der Beamten der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, An-

stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen zu erlassen. Insbesondere können in der Verordnung Regelungen über die Stellenzahl getroffen werden.“

4. In § 38 Satz 2 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
5. In der Anlage III Nr. 1 — Überleitungsübersicht, Regelüberleitung — werden die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen in den Fußnoten wie folgt festgesetzt:
 - Fußnote 1 auf 84 Deutsche Mark,
 - Fußnote 2 auf 45 Deutsche Mark,
 - Fußnote 3 auf 16 Deutsche Mark,
 - Fußnote 4 auf 69 Deutsche Mark.

Artikel 2¹⁾

Die Besoldungsordnungen — Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes — werden wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen (Anlage I Abschnitt I) wird
 - a) die Nr. 6 wie folgt gefaßt:

„6. Amtsbezeichnungen, die keinen auf einen Dienstherrn hinweisenden Zusatz enthalten, gelten für alle Dienstherrn im Bereich des Hessischen Beamtengesetzes.“
 - b) die Nr. 7 gestrichen.
2. Die Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen (Anlage I Abschnitt II) werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8“ ersetzt durch die Worte „Beamten des mittleren Dienstes“,
 - b) in Nr. 2 werden die Worte „A 5 bis A 13“ ersetzt durch die Worte „A 5 bis A 14“,

¹⁾ GVBl. II 323-45

²⁾ Ändert GVBl. II 323-2

- c) in Nr. 3 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „sechzig“ ersetzt,
- d) Nr. 4 wird gestrichen und durch die folgende neue Nr. 4 ersetzt:
- „4. a) Steuerbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes bei Finanzämtern, bei der Oberfinanzdirektion, bei der Landesfinanzschule und beim Hessischen Finanzgericht erhalten eine Stellenzulage. Sie beträgt für Beamte des mittleren Dienstes sechzig Deutsche Mark und für Beamte des gehobenen Dienstes einhundert Deutsche Mark.
- b) Steuerbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit der überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung und der Steuerfahndung eine Stellenzulage. Diese beträgt für die Beamten des mittleren Dienstes fünfundvierzig Deutsche Mark und für die Beamten des gehobenen Dienstes siebenundsechzig Deutsche Mark und fünfzig Pfennig. Dies gilt auch für Beamte des Hessischen Finanzgerichts, die überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung verwendet werden.“,
- e) Nr. 5 wird gestrichen,
- f) in Nr. 8 werden ersetzt die Worte „Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 a“ durch die Worte „Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9“, die Worte „dreiunddreißig Deutsche Mark und 80 Pfennig“ durch die Worte „fünfunddreißig Deutsche Mark“,
- g) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
- „9. Die Beamten im Strafvollzugsdienst erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von fünfunddreißig Deutsche Mark.“,
- h) in Nr. 10 werden die Worte „sechsfundfünfzig Deutsche Mark und 30 Pfennig“ ersetzt durch die Worte „achtzig Deutsche Mark“,
- i) in Nr. 11 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.“,
- k) als neue Nr. 12 wird angefügt:
- „12. Schulform- oder Stufenleiter an Gesamtschulen erhalten, soweit sie nicht als Schulleiter eingestuft sind, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage,
- als Leiter des Hauptschulzweiges oder Leiter der Klassen fünf und sechs von einhundert Deutsche Mark, als Leiter des Haupt- und Realschulzweiges, des Berufsfachschulzweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen sieben bis zehn von einhundertzwanzig Deutsche Mark, als Leiter des gymnasialen Zweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen elf bis dreizehn von einhundertsechsfundfünfzig Deutsche Mark.“,
- l) als neue Nr. 13 bis 18 werden angefügt:
- „13. Lehrer erhalten auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Stellenzulage von achtzig Deutsche Mark.
14. Beamte des gehobenen Dienstes, die bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Anwaltschaften tätig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben haben, erhalten eine Stellenzulage von einhundert Deutsche Mark. Dies gilt nicht für Anwälte und Oberamtsanwälte.
15. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen eine Stellenzulage, soweit ihnen nicht bereits eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zusteht. Die Stellenzulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes sechzig Deutsche Mark und für Beamte des gehobenen Dienstes einhundert Deutsche Mark.
16. In der pädagogischen Ausbildung der Lehrer erhalten eine Stellenzulage der Leiter des Hauptseminars von achtzig Deutsche Mark, der Leiter eines fachdidaktischen Seminars von sechzig Deutsche Mark, der Mentor als Ausbilder von Beamten bei gleichzeitiger Ausbildung von mindestens 2 Beamten im Vorbereitungsdienst von vierzig Deutsche Mark.
17. Pädagogische Leiter einer Förderstufe an Grund-

Haupt-, Realschulen und Gymnasien erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundert Deutsche Mark.

18. Beamten an Staatstheatern kann zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse nach Bestimmung des Ministers des Innern und des Kultusministers eine Entschädigung gewährt werden."
3. In der Besoldungsgruppe A 3 wird
- a) gestrichen
- "Gartenaufseher,"
 - "Hausmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4,"
 - "Museumsaufseher,"
 - "Schloßaufseher,"
 - "Steuerwachtmeister,"
- hinter der Amtsbezeichnung "Betriebswart" die Ziffer "1)", die Fußnote 1),
- b) eingefügt
- "Aufseher,"
 - "Eichobergehilfe,"
- c) angefügt
- hinter der Amtsbezeichnung "Hauptamtsgehilfe" die Ziffer "3)",
- d) am Schluß angefügt die neue Fußnote 3)
- "3) Erhält, wenn er eine mit dem Justizwachtmeister vergleichbare Tätigkeit ausübt, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 Deutsche Mark."
4. In der Besoldungsgruppe A 4 wird
- a) gestrichen
- "Gartenoberaufseher,"
 - "Museumsoberaufseher,"
 - "Schloßoberaufseher,"
 - "Steueroberwachtmeister,"
- hinter der Amtsbezeichnung "Betriebsoberwart" die Ziffer "1)", die Fußnote 1),
- b) eingefügt
- "Eichhauptgehilfe,"
 - "Oberaufseher,"
- c) angefügt
- hinter der Amtsbezeichnung "Hausmeister," die Worte "soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5,"
- hinter der Amtsbezeichnung "Amtsmeister" die Ziffer "3)",
- d) am Schluß angefügt die neue Fußnote 3)
- "3) Erhält, wenn er eine mit dem Justizoberwachtmeister vergleichbare Tätigkeit ausübt, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 Deutsche Mark."

5. In der Besoldungsgruppe A 5 wird
- a) gestrichen
- "Eichassistent⁵⁾,"
 - "Fischereiassistent,"
 - "Gartenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,"
 - "Gemeindeassistent,"
 - "Gewerbeassistent⁵⁾,"
 - "Kartographenassistent⁵⁾,"
 - "Kreisassistent,"
 - "Landesassistent,"
 - "Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,"
 - "Regierungsassistent,"
 - "Regierungskartographenassistent⁵⁾,"
 - "Regierungsvermessungsassistent⁵⁾,"
 - "Sattelmeister,"
 - "Sozialassistent,"
 - "Sparkassenassistent,"
 - "Stadtassistent,"
 - "Stadtbetriebsassistent,"
 - "Steuerhauptwachtmeister,"
 - "Technischer Kreisassistent⁵⁾,"
 - "Technischer Landesassistent⁵⁾,"
 - "Technischer Regierungsassistent⁵⁾,"
 - "Technischer Stadtassistent⁵⁾,"
 - "Vermessungsassistent⁵⁾,"
 - "Verwaltungsassistent⁴⁾,"
- hinter der Amtsbezeichnung "Lagerverwalter" die Ziffer "2)", die Fußnoten 2) und 4),
- b) eingefügt
- "Assistent,"
 - "Eichwart,"
 - "Hausmeister,"
 - "Technischer Assistent⁵⁾,"
6. In der Besoldungsgruppe A 6 wird
- a) gestrichen
- "Eichmeister¹⁾,"
 - "Fischereisekretär,"
 - "Gemeindesekretär,"
 - "Gewerbesekretär¹⁾,"
 - "Kartographensekretär¹⁾,"
 - "Krissekretär,"
 - "Landessekretär,"
 - "Oberfeuerwehrmann²⁾,"
 - "Obersattelmeister,"
 - "Regierungskartographensekretär¹⁾,"
 - "Regierungssekretär,"
 - "Regierungsvermessungssekretär¹⁾,"
 - "Sozialsekretär,"
 - "Sparkassensekretär,"
 - "Stadtbetriebssekretär,"
 - "Stadtsekretär,"
 - "Technischer Krissekretär¹⁾,"
 - "Technischer Landessekretär¹⁾,"
 - "Technischer Regierungssekretär¹⁾,"
 - "Technischer Stadtsekretär¹⁾,"
 - "Vermessungssekretär¹⁾,"
 - "Verwaltungssekretär,"
- die Fußnote 2),
- b) eingefügt
- "Sekretär,"
 - "Technischer Sekretär¹⁾,"

- c) angefügt
 hinter den Amtsbezeichnungen
 „Erzieher bei einem Landes-
 jugendheim,“ „Krankenpflege,“
 und „Krankenschwester,“ die
 Worte „soweit nicht in der Besol-
 dungsgruppe A 7,“
- d) ersetzt
 in der Fußnote ¹⁾ die Worte
 „33,80 Deutsche Mark“ durch die
 Worte „60 Deutsche Mark.“
7. In der Besoldungsgruppe A 7 wird
- a) gestrichen.
- „Abteilungspfleger,“
 „Abteilungsschwester,“
 „Brandmeister,“
 „Fischereiobersekretär,“
 „Gemeindeobersekretär,“
 „Gewerbeobersekretär¹⁾,“
 „Kartographenobersekretär¹⁾,“
 „Kreisobersekretär,“
 „Landesobersekretär,“
 „Obereichmeister¹⁾,“
 „Regierungskartographenober-
 sekretär¹⁾,“
 „Regierungsobersekretär,“
 „Regierungsvermessungsober-
 sekretär¹⁾,“
 „Sozialobersekretär,“
 „Sparkassenobersekretär,“
 „Stadtbetriebsobersekretär,“
 „Stadtobersekretär,“
 „Technischer Kreisober-
 sekretär¹⁾,“
 „Technischer Landesober-
 sekretär¹⁾,“
 „Technischer Regierungsober-
 sekretär¹⁾,“
 „Technischer Stadtober-
 sekretär¹⁾,“
 „Vermessungsobersekretär¹⁾,“
 „Verwaltungsobersekretär,“
 hinter der Amtsbezeichnung
 „Oberwerkmeister“ die Ziffer „²⁾“,
 die Fußnote ²⁾,
- b) eingefügt
- „Erzieher bei einem Landes-
 jugendheim,“
 „Justizvollstreckungsober-
 sekretär,“
 „Krankenpfleger,“
 „Krankenschwester,“
 „Oberfeuerwehrmann,“
 „Obersattelmeister,“
 „Obersekretär,“
 „Technischer Obersekretär¹⁾,“
- c) ersetzt
 in der Fußnote ¹⁾ die Worte
 „33,80 Deutsche Mark“ durch die
 Worte „60 Deutsche Mark.“
8. In der Besoldungsgruppe A 8 wird
- a) gestrichen
- „Erster Oberpfleger,“
 „Erste Oberschwester,“
 „Gemeindehauptsekretär,“
 „Gewerbehauptsekretär³⁾,“
 „Hauptreichmeister³⁾,“
 „Kartographenhauptsekretär³⁾,“
 „Kreishauptsekretär,“
 „Landeshauptsekretär,“

„Lehrwerkmeister, soweit nicht in
 der Besoldungsgruppe A 9³⁾,“
 „Oberpfleger,“
 „Oberschwester,“
 „Regierungshauptsekretär,“
 „Regierungskartographenhaupt-
 sekretär³⁾,“
 „Regierungsvermessungshaupt-
 sekretär³⁾,“
 „Sozialhauptsekretär,“
 „Sparkassenhauptsekretär,“
 „Stadtbetriebshauptsekretär,“
 „Stadthauptsekretär,“
 „Technischer Kreishaupt-
 sekretär³⁾,“
 „Technischer Landeshaupt-
 sekretär³⁾,“
 „Technischer Regierungshaupt-
 sekretär³⁾,“
 „Technischer Stadthaupt-
 sekretär³⁾,“
 „Vermessungshauptsekretär³⁾,“
 „Verwaltungshauptsekretär,“
 hinter der Amtsbezeichnung
 „Hauptwerkmeister“ die Ziffer
 „⁴⁾“,
 die Fußnote ⁴⁾,

- b) eingefügt
- „Abteilungspfleger,“
 „Abteilungsschwester,“
 „Brandmeister,“
 „Hauptpräparator, soweit nicht in
 der Besoldungsgruppe A 9,“
 „Hauptsekretär,“
 „Technischer Hauptsekretär³⁾,“

- c) angefügt
 hinter der Amtsbezeichnung
 „Oberbrandmeister“ die Ziffer
 „¹⁾“,

- d) ersetzt
 in der Fußnote ³⁾ die Worte
 „33,80 Deutsche Mark“ durch die
 Worte „60 Deutsche Mark.“

9. In der Besoldungsgruppe A 9 wird
- a) gestrichen

„Archivinspektor,“
 „Bergrevierinspektor¹⁾,“
 „Bergvermessungsinspektor¹⁾,“
 „Bibliothekinspektor,“
 „Brandinspektor²⁾,“
 „Eichinspektor²⁾,“
 „Fachlehrer für arbeitstechnische
 Fächer,“
 „Gartenbauinspektor²⁾,“
 „Gemeindebauinspektor²⁾,“
 „Gemeindeinspektor,“
 „Gewerbeinspektor²⁾,“
 „Gutsinspektor,“
 „Kartographeninspektor²⁾,“
 „Kreisbauinspektor²⁾,“
 „Kreisinspektor,“
 „Landesbauinspektor²⁾,“
 „Landesinspektor,“
 „Oberin,“
 „Pflegevorsteher,“
 „Regierungsbauinspektor²⁾,“
 „Regierungsinspektor,“
 „Regierungskartographen-
 inspektor²⁾,“
 „Regierungsvermessungs-
 inspektor²⁾,“

„Sozialinspektor“,
 „Sparkasseninspektor“,
 „Stadtbauinspektor²⁾“,
 „Stadtinspektor“,
 „Theaterinspektor⁶⁾“,
 „Vermessungsinspektor²⁾“,
 „Verwaltungsbauinspektor²⁾“,
 „Verwaltungsinspektor“,
 „Weinbauinspektor²⁾“,

hinter der Amtsbezeichnung „Justizinspektor“ die Ziffer „³⁾“,

hinter der Amtsbezeichnung „Steuerinspektor“ die Ziffer „⁵⁾“,

hinter der Amtsbezeichnung „Technischer Amtsinspektor“ die Ziffer „⁶⁾“,

die Fußnoten ⁵⁾ und ⁶⁾,

b) eingefügt

„Erster Oberpfleger³⁾“,
 „Erste Oberschwester³⁾“,
 „Hauptpräparator“,
 „Inspektor“,
 „Oberpfleger“,
 „Oberschwester“,

hinter den Amtsbezeichnungen „Hauptwerkmeister im Strafvollzugsdienst“ und „Technischer Amtsinspektor“ die Ziffer „⁸⁾“,

hinter der Amtsbezeichnung „Technischer Inspektor“ die Ziffer „¹⁾“,

in der Fußnote ¹⁾ nach dem Wort „Erhält“ die Worte „in der Bergbauverwaltung oder als Beamtin des Aufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung“,

c) ersetzt

die bisherige Fußnote ³⁾ durch folgende neue Fußnote:

„³⁾ Erhält eine Amtszulage von 70 Deutsche Mark.“,

d) am Schluß angefügt die Fußnote ⁸⁾

„⁸⁾ Erhält eine Stellenzulage von 60 Deutsche Mark.“.

10. In der Besoldungsgruppe A 10 wird

a) gestrichen

„Archivoberinspektor“,
 „Bergrevieroberinspektor¹⁾“,
 „Bergvermessungsoberinspektor¹⁾“,
 „Betriebsoberinspektor“,
 „Bibliotheksoberinspektor“,
 „Brandoberinspektor²⁾“,
 „Eichoberinspektor²⁾“,
 „Gartenbauoberinspektor²⁾“,
 „Gemeindeoberbauinspektor²⁾“,
 „Gemeindeoberinspektor“,
 „Gewerbeoberinspektor²⁾“,
 „Gutsoberinspektor“,
 „Kartographenoberinspektor²⁾“,
 „Kreisoberbauinspektor²⁾“,
 „Kreisoberinspektor“,
 „Landesoberbauinspektor²⁾“,
 „Landesoberinspektor“,
 „Regierungskartographenoberinspektor²⁾“,
 „Regierungsoberbauinspektor²⁾“,

„Regierungsoberinspektor⁴⁾“,
 „Regierungsvermessungsoberinspektor²⁾“,

„Sozialoberinspektor“,
 „Sparkassenoberinspektor“,
 „Stadtoberbauinspektor²⁾“,
 „Stadtoberinspektor“,
 „Theateroberinspektor⁶⁾“,
 „Vermessungsoberinspektor²⁾“,

„Verwaltungsoberbauinspektor²⁾“,

„Verwaltungsoberinspektor“,
 „Weinbauoberinspektor²⁾“,

hinter der Amtsbezeichnung „Steueroberinspektor“ die Ziffer „⁵⁾“,

die Fußnoten ⁴⁾, ⁵⁾ und ⁶⁾,

b) eingefügt

„Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11“,

„Oberin“,
 „Oberinspektor“,
 „Pflegevorsteher“,

hinter der Amtsbezeichnung „Technischer Oberinspektor“ die Ziffer „¹⁾“,

in der Fußnote ¹⁾ nach dem Wort „Erhält“ die Worte „in der Bergbauverwaltung oder als Beamtin des Aufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung“,

c) angefügt

hinter der Amtsbezeichnung „Fachlehrer für musisch-technische Fächer,“ die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11“,

d) ersetzt

in der Amtsbezeichnung „Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule,“ das Wort „berufsbildenden“ durch das Wort „beruflichen“,

in der Fußnote ³⁾ die Worte „A 10 c“ durch die Worte „A 11 a“.

11. Die Besoldungsgruppen A 10 a, A 10 b und A 10 c werden gestrichen.

12. In der Besoldungsgruppe A 11 wird

a) gestrichen

„Amtsanwalt“,
 „Archivamtman“,
 „Bergrevieramtman⁷⁾“,
 „Betriebsamtman“,
 „Bibliotheksamtmann“,
 „Brandamtman¹⁾“,
 „Eichamtman¹⁾“,
 „Gartenbauamtman¹⁾“,
 „Gemeindeamtman“,
 „Gewerbeamtman¹⁾“,
 „Kartographenamtman¹⁾“,
 „Kreisamtman“,
 „Kreisbauamtman¹⁾“,
 „Landesamtman“,
 „Landesbauamtman¹⁾“,
 „Regierungsamtman⁴⁾“,
 „Regierungsbauamtman¹⁾“,
 „Regierungskartographenamtman¹⁾“,

„Regierungsvermessungsamt-
mann¹⁾“,
„Sozialamtmann“,
„Sparkassenamtmann“,
„Stadtamtmann“,
„Stadtbauamtmann¹⁾“,
„Stadtbetriebsamtmann“,
„Stadtgartenbauamtmann¹⁾“,
„Theateramtmann⁶⁾“,
„Verwaltungsamtmann“,
„Verwaltungsbauamtmann¹⁾“,
„Vermessungsamtmann¹⁾“,
„Weinbauamtmann¹⁾“.

hinter der Amtsbezeichnung
„Steueramtmann“ die Ziffer „5)“,
die Fußnoten 4), 5) und 6),

b) eingefügt

„Amtmann“,
„Fachlehrer für arbeitstechnische
Fächer“,
„Fachlehrer für musisch-techni-
sche Fächer“,
„Jugendleiterin im Schuldienst,
soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 11 a“,

hinter der Amtsbezeichnung
„Technischer Amtmann“ die Zif-
fer „7)“,

in der Fußnote 7) nach dem Wort
„Erhält“ die Worte „in der Berg-
bauverwaltung oder als Beamtin
des Aufsichtsdienstes in der Ge-
werbeaufsichtsverwaltung“,

c) ersetzt

in der Fußnote 1) das Wort
„Stellenzulage“ durch die Worte
„ruhegehaltfähige Stellenzulage“.

13. In der Besoldungsgruppe A 11 a wird

a) gestrichen

„Fachschoberlehrer“,
„Lehrer bei einer Volks-
schule¹⁾ 2)“,
die Fußnoten 1) und 2),

b) eingefügt

„Jugendleiterin im Schuldienst“,
„Lehrer mit der Befähigung zum
Lehramt an Grundschulen,
Hauptschulen und Realschulen
im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über das Lehramt
an öffentlichen Schulen in der
Fassung vom 30. Mai 1969, so-
weit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 12“,

c) angefügt

hinter den Amtsbezeichnungen
„Fachoberlehrer für sozialpädago-
gische Fächer“ und „Fachober-
lehrer für technologische Fä-
cher“ die Worte „soweit nicht in
der Besoldungsgruppe A 12“,

14. In der Besoldungsgruppe A 12 wird

a) gestrichen

„Hauptlehrer als Leiter einer
Volksschule mit drei bis sechs
Schulstellen“,
„Konrektor einer Volksschule mit
mindestens vierzehn Schulstel-
len“,
„Oberamtsanwalt“,

hinter der Amtsbezeichnung
„Steuerrat“ die Ziffer „2)“,
in der Fußnote 1) der Satz 2,
die Fußnote 2),

b) eingefügt

„Amtsanwalt“,
„Fachoberlehrer für sozialpädago-
gische Fächer“,
„Fachoberlehrer für technologi-
sche Fächer“,
„Lehrer mit der Befähigung zum
Lehramt an Grundschulen,
Hauptschulen und Realschulen
im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über das Lehramt
an öffentlichen Schulen in der
Fassung vom 30. Mai 1969“,
„Lehrer mit Befähigung zum
Lehramt an Grundschulen oder
zum Lehramt an Hauptschulen
und Realschulen im Sinne der
§§ 1 und 2 des Gesetzes über das
Lehramt an öffentlichen Schulen
in der Fassung vom 30. Mai 1969,
soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 13⁴⁾“,

c) angefügt

hinter den Amtsbezeichnungen
„Oberschullehrer“ und „Real-
schullehrer“ die Worte „soweit
nicht in der Besoldungsgruppe
A 13“,

hinter der Amtsbezeichnung
„Technischer Amtsrat“ die Ziffer
„5)“,

d) am Schluß angefügt die neuen
Fußnoten 4) und 5)

„4) Lehrer, die unter § 14 Abs. 2
Satz 1 des Gesetzes über das
Lehramt an öffentlichen Schu-
len in der Fassung vom 30. Mai
1969 fallen, nur nach Ablegung
einer Erweiterungsprüfung.

„5) Erhält als Beamtin des Auf-
sichtsdienstes in der Gewerbe-
aufsichtsverwaltung eine Stel-
lenzulage von 100 Deutsche
Markt.“

15. In der Besoldungsgruppe A 12 a wird
gestrichen

„Blindenoberlehrer, soweit nicht in
der Besoldungsgruppe A 13¹⁾“,
„Realschulkonrektor einer Real-
schule mit mindestens zwei voll-
ausgebauten Zügen“,
„Realschulrektor als Leiter einer
Realschule mit drei bis fünf auf-
steigenden Klassen“,
„Rektor einer Volksschule, soweit
nicht in der Besoldungsgruppe
A 13“,
„Sonderschullehrer¹⁾“,
„Taubstummeneroberlehrer, soweit
nicht in der Besoldungsgruppe
A 13¹⁾“,
„Volks- und Realschulkonrektor
einer Volks- und Realschule mit
mindestens einem vollausgebauten
Zug an der Realschule“,
die Fußnote 1).

16. In der Besoldungsgruppe A 13 wird

a) gestrichen

bei allen Amtsbezeichnungen mit Ausnahme der Amtsbezeichnung „Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,“ die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,“,

„Apotheker an einer wissenschaftlichen Hochschule,“,

„Baurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,“,

„Blindenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Landesblindenschule,“,

„Chemierat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,“,

„Direktor der Volkshochschule der Stadt Kassel,“,

„Direktor einer kommunalen Krankenanstalt,“,

„Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes,“,

„Direktor eines Krankenhauses, einer Klinik oder einer selbständigen Fachabteilung eines Krankenhauses,“,

„Dozent bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,“,

„Erster Oberamtsanwalt,“,

„Gewerbemedizinalrat,“,

„Konrektor einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen,“,

„Kreisbaurat,“,

„Kreismedizinalrat,“,

„Kreisrechtsrat,“,

„Kreisverwaltungsrat,“,

„Landesbaurat,“,

„Landesverwaltungsrat,“,

„Medizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt,“,

„Medizinalrat beim Landeswohlfahrtsverband,“,

„Polizeifachschulrektor,“,

„Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mindestens einem vollausgebauten Zug,“,

„Regierungsarchivrat,“,

„Regierungsbaurat,“,

„Regierungsbiologe,“,

„Regierungschemierat,“,

„Regierungsfischereirat,“,

„Regierungsgeologe,“,

„Regierungsgewerberat,“,

„Regierungskulturrat,“,

„Regierungslandwirtschaftsrat,“,

„Regierungsmedizinalrat,“,

„Regierungspharmazierat,“,

„Regierungspsychologe,“,

„Regierungsvermessungsrat,“,

„Regierungsveterinärarzt,“,

„Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Seminar,“,

„Rektor als Leiter einer Sonderschule mit drei bis elf Schulstellen,“,

„Schulpsychologe und Lehrer bei Volks-, Real- und Sonderschulen³⁾,“,

„Stadtapotheker,“,

„Städtischer Archivrat,“,

„Städtischer Baurat,“,

„Städtischer Chemierat,“,

„Städtischer Medizinalrat,“,

„Städtischer Vermessungsrat,“,

„Städtischer Veterinärarzt,“,

„Städtischer Zoologe,“,

„Taubstummeneroberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Landesgehörlosenschule,“,

„Vermessungsrat beim Geodätischen Institut der Technischen Hochschule in Darmstadt,“,

„Verwaltungsapotheker,“,

„Verwaltungsbaurat,“,

„Veterinärarzt bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,“,

„Volks- und Realschulrektor einer Volks- und Realschule mit mindestens einem vollausgebauten Zug an der Realschule,“,

„Wissenschaftlicher Rat am Paul-Ehrlich-Institut,“,

„Wissenschaftlicher Rat bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,“,

„Wissenschaftlicher Rat bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,“,

die Fußnote ³⁾,

in der Fußnote ⁵⁾ der Satz 2, hinter den Amtsbezeichnungen „Gartenbaurat“ und „Landwirtschaftsrat“ die Ziffern „1) 2)“,

hinter der Amtsbezeichnung „Studienrat“ die Ziffern „2) 3)“,

b) eingefügt

„Apotheker,“,

„Archivrat,“,

„Assistenzarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a oder A 14,“,

„Baurat,“,

„Blindenoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,“,

„Chemierat,“,

„Direktor bei einem staatlichen Theater, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14⁷⁾,“,

„Direktor einer Volkshochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14,“,

„Gewerberat,“,

„Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule bis fünf Klassen,“,

„Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen,“,

„Konrektor einer Realschule mit sechs bis elf Klassen,“,

„Lehrer an einer Sonderschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,“,

„Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1

und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969¹⁾),

- „Medizinalrat,“
- „Oberamtsanwalt,“
- „Oberschullehrer,“
- „Pädagogischer Mitarbeiter bei einer Abteilung für Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung,“
- „Pharmazierat,“
- „Realschullehrer,“
- „Rechtsrat,“
- „Schulpsychologe⁶⁾,“
- „Taubstummenoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,“
- „Vermessungsrat,“
- „Veterinärarzt,“
- „Wissenschaftlicher Rat,“

c) angefügt

hinter der Amtsbezeichnung „Baurat im technischen Schuldienst“ die Ziffer „2)“,

d) ersetzt

die bisherigen Fußnoten ¹⁾ und ²⁾ durch folgende neuen Fußnoten

¹⁾ Lehrer, die unter § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 fallen, nur nach Ablegung einer Erweiterungsprüfung.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 140 Deutsche Mark.“

e) am Schluß angefügt

die neuen Fußnoten ⁶⁾ und ⁷⁾

⁶⁾ Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 140 Deutsche Mark.

⁷⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.“

17. In der Besoldungsgruppe A 13 a wird

a) gestrichen

- „Akademischer Rat¹⁾,“
- „Baurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,“
- „Baurat im technischen Schuldienst,“
- „Bergvermessungsrat,“
- „Bibliotheksrat,“
- „Brandrat,“
- „Chemierat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,“
- „Direktor bei einem staatlichen Theater²⁾ ³⁾,“
- „Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes,“
- „Eichrat,“
- „Erster Bergrat,“
- „Forstmeister,“
- „Gartenbaurat⁴⁾ ⁵⁾,“
- „Gewerbemedizinalrat,“
- „Gewerberat,“

- „Kreisbaurat,“
- „Kreismedizinalrat,“
- „Kreisrechtsrat,“
- „Kreisverwaltungsrat,“
- „Kustos¹⁾,“
- „Landesbaurat,“
- „Landesmedizinalrat,“
- „Landesverwaltungsrat,“
- „Landwirtschaftsrat⁴⁾ ⁵⁾,“
- „Magistratsrat,“
- „Medizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt,“
- „Regierungsarchivrat,“
- „Regierungsbaurat,“
- „Regierungsbiologie,“
- „Regierungskemierat,“
- „Regierungsfischereirat,“
- „Regierungsgeologe,“
- „Regierungsgewerberat,“
- „Regierungskulturrat,“
- „Regierungslandwirtschaftsrat,“
- „Regierungsmedizinalrat,“
- „Regierungspharmazierat,“
- „Regierungsrat,“
- „Regierungsvermessungsrat,“
- „Regierungsveterinärarzt,“
- „Rektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen,“
- „Schulpsychologe und Lehrer bei Volks-, Real- und Sonderschulen⁶⁾,“
- „Städtischer Archivrat,“
- „Städtischer Baurat,“
- „Städtischer Chemierat,“
- „Städtischer Medizinalrat,“
- „Städtischer Vermessungsrat,“
- „Städtischer Veterinärarzt,“
- „Studienrat⁴⁾ ⁶⁾,“
- „Vermessungsrat beim Geodätischen Institut der Technischen Hochschule in Darmstadt,“
- „Verwaltungsbaurat,“
- „Verwaltungsrat,“
- „Verwaltungsstudienrat,“
- „Veterinärarzt bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,“

die Fußnoten ⁴⁾, ⁵⁾ und ⁶⁾,

b) eingefügt

- „Assistenzarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14,“
- „Blindenoberlehrer,“
- „Hauptlehrer an einer Sonderschule mit einer oder zwei Klassen²⁾,“
- „Hauptlehrer im Strafvollzugsdienst,“
- „Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen,“
- „Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule,“
- „Konrektor einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen,“
- „Konrektor einer Sonderschule mit mindestens sechs Klassen²⁾,“
- „Konrektor einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen³⁾,“
- „Lehrer an einer Sonderschule,“

- „Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 14 a oder A 15,“
- „Polizeifachschulhauptlehrer,“
- „Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen,“
- „Rektor einer Realschule mit sechs bis elf Klassen,“
- „Rektor einer Sonderschule mit drei bis neun Klassen²⁾,“
- „Taubstummenoberlehrer,“

c) ersetzt

die bisherigen Fußnoten ²⁾ und ³⁾ durch folgende neuen Fußnoten:

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 40 Deutsche Mark.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 80 Deutsche Mark.“

18. In der Besoldungsgruppe A 14 wird

a) gestrichen

- „Archivdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,“
- „Bibliotheksdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,“
- „Direktor der Landesforstschule Schotten,“
- „Direktor der Volksbücherei der Stadt Frankfurt am Main,“
- „Direktor einer Landesblindenschule,“
- „Direktor einer Landesgehörlosenschule,“
- „Gewerbeobermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Kreisoberbaurat,“
- „Kreisobermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Kreisoberrechtsrat,“
- „Kreisoberverwaltungsrat,“
- „Landesoberbaurat,“
- „Landesobermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Landesoberverwaltungsrat,“
- „Oberapotheker bei einer wissenschaftlichen Hochschule,“
- „Oberbaurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,“
- „Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Oberregierungsbaurat,“
- „Oberregierungsbiologe,“
- „Oberregierungschemikerat,“
- „Oberregierungsfischereirat,“
- „Oberregierungsgeologe,“
- „Oberregierungsgewerberat,“
- „Oberregierungskulturrat,“
- „Oberregierungslandwirtschaftsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Oberregierungsmedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Oberregierungspharmazierat,“
- „Oberregierungsvermessungsrat,“

- „Oberregierungsveterinärarzt,“
- „Polizeischulrat,“
- „Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,“
- „Regierungsobearchivrat,“
- „Schulpsychologe und Oberstudienrat bei Gymnasien und berufsbildenden Schulen,“
- „Stadtoberapotheker,“
- „Städtischer Museumsdirektor,“
- „Städtischer Oberarchivrat,“
- „Städtischer Oberbaurat,“
- „Städtischer Oberchemikerat,“
- „Städtischer Obermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Städtischer Obervermessungsrat,“
- „Städtischer Oberzoologe,“
- „Verwaltungsoberbaurat,“

hinter den Amtsbezeichnungen „Gartenbauoberrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“ und „Oberlandwirtschaftsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“ die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“ in der Fußnote ⁵⁾ die Worte „als ständiger Vertreter des Direktors des Schuldorfes Bergstraße,“

b) eingefügt

- „Assistenzarzt,“
- „Blindenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Blinde,“
- „Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a, A 15 oder A 16,“
- „Direktor bei einem staatlichen Theater⁸⁾,“
- „Direktor einer Volkshochschule,“
- „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16,“
- „Museumsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,“
- „Oberapotheker,“
- „Oberarchivrat,“
- „Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a oder A 15,“
- „Oberbaurat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Oberchemikerat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Obermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Oberpharmazierat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Oberrechtsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,“
- „Obervermessungsrat,“
- „Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15⁶⁾,“
- „Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für

- Grünlandwirtschaft und Futterbau,"
- „Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Studienseminar,"
- „Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen,"
- „Rektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule,"
- „Rektor einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen,"
- „Rektor einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen,"
- „Schuloberpsychologe⁹⁾,"
- „Taubstummenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Gehörlose,"
- „Wissenschaftlicher Oberrat,"
- in der Fußnote ⁵⁾ hinter dem Wort „Sozialarbeit," die Worte „als ständiger Vertreter des Direktors einer Gesamtschule,"
- c) angefügt
- hinter der Amtsbezeichnung „Akademischer Oberrat," die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,"
- hinter der Amtsbezeichnung „Direktor der Staatlichen Landesbildstelle" die Ziffer „¹⁰⁾,"
- hinter der Amtsbezeichnung „Landstallmeister" die Ziffer „⁶⁾,"
- hinter der Amtsbezeichnung „Oberlandwirtschaftsrat" die Ziffer „⁷⁾,"
- hinter den Amtsbezeichnungen „Oberverwaltungsrat," und „Oberveterinärar," die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,"
- hinter der Amtsbezeichnung „Schulrat," die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15¹⁰⁾,"
- d) ersetzt
- in der Amtsbezeichnung „Polizeidirektor in Städten mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern" die Zahl „100 000" durch die Zahl „60 000,"
- in der Fußnote ¹⁾ die Worte „80 Deutsche Mark" durch die Worte „100 Deutsche Mark,"
- e) am Schluß angefügt folgende Fußnoten ⁶⁾, ⁷⁾, ⁸⁾ und ⁹⁾:
- ⁶⁾ Erhält eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.
- ⁷⁾ Erhält als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 Deutsche Mark.
- ⁸⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.
- ⁹⁾ Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung eine ruhegehalt-

fähige Stellenzulage von 140 Deutsche Mark.

¹⁰⁾ Erhält eine Amtszulage von 156 Deutsche Mark."

19. In der Besoldungsgruppe A 14 a wird

a) gestrichen

„Gewerbeobermedizinalrat,"

„Kreisobermedizinalrat,"

„Landesobermedizinalrat,"

„Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt,"

„Oberregierungslandwirtschaftsrat als Leiter des Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminars²⁾,"

„Oberregierungsmedizinalrat,"

„Oberregierungsschulrat,"

„Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,"

„Städtischer Obermedizinalrat,"

„Städtischer Oberschulrat,"

die Fußnote ³⁾,

b) eingefügt

„Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16,"

„Direktor einer Sonderschule für Blinde oder Gehörlose, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,"

„Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,"

„Oberbaurat,"

„Oberchemikerat,"

„Obermedizinalrat,"

„Oberpharmazierat,"

„Oberrechtsrat,"

„Oberverwaltungsrat,"

„Oberveterinärar,"

„Polizeifachschulrektor,"

20. In der Besoldungsgruppe A 15 wird

a) gestrichen

„Direktor des Schuldorfes Bergstraße⁷⁾,"

„Direktor des Staatlichen Chemischen Untersuchungsamtes in Wiesbaden,"

„Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main,"

„Direktor und Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,"

„Kreisbaudirektor,"

„Kreismedizinaldirektor,"

„Kreisrechtsdirektor,"

„Landesbaudirektor,"

„Landesmedizinaldirektor,"

„Magistratsoberschulrat⁷⁾,"

„Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt,"

„Regierungsbaudirektor,"

„Regierungsgewerbebedirektor,"

„Regierungslandwirtschaftsdirektor,"

„Regierungsmedizinaldirektor,"

„Regierungsvermessungsdirektor,"

„Städtischer Baudirektor,“,
 „Städtischer Forstdirektor,“,
 „Städtischer Gartenbaudirektor,“,
 „Städtischer Medizinaldirektor,“,
 „Städtischer Vermessungsdirektor,“,
 „Städtischer Veterinärdirektor,“,
 „Verwaltungsbaudirektor,“,
 „Verwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt,“,
 die Fußnote 4),

b) eingefügt

„Akademischer Oberrat,“,
 „Apothekendirektor,“,
 „Baudirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,“,
 „Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,“,
 „Chemiedirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,“,
 „Direktor des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes,“,
 „Direktor einer Gesamtschule mit nicht vollausgebauter Studienstufe,“,
 „Direktor einer Gesamtschule mit vollausgebauter Studienstufe⁷⁾,“,
 „Direktor einer Sonderschule für Blinde oder Gehörlose mit Heim und mindestens zwölf Klassen,“,
 „Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau⁷⁾,“,
 „Gartenbaudirektor,“,
 „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,“,
 „Gewerbedirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,“,
 „Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, B 2 oder B 3¹¹⁾,“,
 „Museumsdirektor,“,
 „Oberarzt,“,
 „Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen,“,
 „Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule mit vollausgebauter Studienstufe,“,
 „Pharmaziedirektor,“,
 „Polizeidirektor als ständiger Vertreter des Direktors der Hessischen Polizeischule,“,
 „Polizeidirektor in einer Stadt mit mehr als 60 000 bis 100 000 Einwohnern⁹⁾,“,
 „Polizeischulrat,“,
 „Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,“,
 „Professor und wissenschaftliches Mitglied als ständiger Vertreter des Direktors des Paul-Ehrlich-Instituts,“,
 „Rechtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,“,
 „Schulrat¹⁰⁾,“,

„Vermessungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,“,
 „Veterinärdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,“,

c) angefügt

hinter der Amtsbezeichnung „Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen“ die Ziffer „7)“,
 hinter der Amtsbezeichnung „Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer,“ die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 3,“,
 hinter den Amtsbezeichnungen „Kriminaldirektor,“, „Oberbergamtsdirektor,“, „Polizeidirektor,“, „Regierungsdirektor,“ die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,“,
 hinter den Amtsbezeichnungen „Landforstmeister“ und „Regierungsdirektor,“ soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16“, die Ziffer „8)“,
 hinter der Amtsbezeichnung „Landwirtschaftsdirektor,“ die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16⁸⁾,“,
 hinter der Amtsbezeichnung „Studiendirektor eines Gymnasiums
 als Leiter einer Nichtvollanstalt,
 als Leiter einer Berufsschule,
 einer Berufsfachschule,
 einer Fachschule
 mit weniger als zwanzig Schulstellen,“
 die Worte
 „als ständiger Vertreter des Oberstudiendirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen,
 als ständiger Vertreter des Direktors einer Gesamtschule mit mehr als vierzig Schulstellen,“
 und hinter dem Wort „Fachschule“ die Ziffer „12)“,

d) die Fußnote 1) wie folgt gefaßt:

„1) Im Bereich der Landesverwaltung nur in den vom Minister der Finanzen und dem Fachminister bestimmten Stellen.“,

e) am Schluß angefügt

folgende neuen Fußnoten 8), 9), 10), 11) und 12)

„8) Erhält als Leiter der Max-Eyth-Schule, Ingenieurschule für Landbau, der Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft, des Hessischen Instituts für Forstpflanzenzüchtung oder als Leiter der Landesfinanzschule Hessen eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark; diese erhöht sich mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe auf 240 Deutsche Mark.

- 9) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.
- 10) Nur in den vom Haushalt bestimmten Stellen.
- 11) Erhält als Inhaber eines herausgehobenen Dienstpostens eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.
- 12) Erhält als Direktor der Staatlichen Glasfachschule und als Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark; diese erhöht sich mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe auf 240 Deutsche Mark."
21. In der Besoldungsgruppe A 16 wird
- a) gestrichen
- „Direktor beim Landtag,“,
 „Direktor der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main,“,
 „Direktor des Landesamtes für Bodenforschung,“,
 „Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main,“,
 „Landesobermedizinaldirektor,“,
 „Leitender Kriminaldirektor,“,
 „Leitender Landwirtschaftsdirektor,“,
 „Leitender Polizeidirektor,“,
 „Leitender Regierungsbaudirektor,“,
 „Leitender Regierungsdirektor,“,
 „Leitender Regierungsmedizinaldirektor,“,
 „Leitender Regierungsvermessungsdirektor,“,
 „Leitender Verwaltungsbaudirektor,“,
 „Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt,“,
 „Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main,“,
 „Städtischer Oberbaudirektor,“,
 „Städtischer Obermedizinaldirektor,“,
- b) eingefügt
- „Baudirektor,“,
 „Chefarzt,“,
 „Chemiedirektor,“,
 „Direktor der Hessischen Polizeischule¹⁾,“,
 „Direktor der Schutzpolizei¹⁾,“,
 „Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main,“,
 „Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2,“,
 „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer,“,
 „Gewerbedirektor,“,
 „Kriminaldirektor,“,
 „Landwirtschaftsdirektor,“,
 „Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder B 3,“,
 „Oberbergamtsdirektor,“,
 „Polizeidirektor,“,
 „Rechtsdirektor,“,
- „Regierungsdirektor,“,
 „Vermessungsdirektor,“,
 „Verwaltungsdirektor bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,“,
 „Veterinärdirektor,“,
- c) angefügt
- hinter den Amtsbezeichnungen „Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer,“, „Ministerialrat,“ und „Obermagistratsdirektor,“ die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,“,
- d) am Schluß folgende Fußnote ¹⁾ angefügt
- „¹⁾ Der Stelleninhaber ist Polizeivollzugsbeamter.“.
22. In der Besoldungsgruppe A 16 a wird die Amtsbezeichnung „Außerordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut,“ gestrichen.
23. In der Besoldungsgruppe A 16 b wird
- a) gestrichen
- „Ordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut,“,
- b) ersetzt
- die Amtsbezeichnung „Ordentlicher Professor als Leiter des Lehrerfortbildungswerks,“ durch die Amtsbezeichnung „Ordentlicher Professor als Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung,“.
24. Der Anhang zur Besoldungsordnung A — Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen — wird wie folgt geändert:
- a) gestrichen
- in der Besoldungsgruppe 6 hinter der Amtsbezeichnung „Theatersekretär“ die Ziffer „¹⁾“,
 in der Besoldungsgruppe 7 hinter den Amtsbezeichnungen „Obergewandmeister“ und „Theaterobersekretär“ die Ziffer „¹⁾“,
 in der Besoldungsgruppe 8 hinter der Amtsbezeichnung „Theaterhauptsekretär“ die Ziffer „¹⁾“, die Fußnote ¹⁾,
- b) eingefügt
- in der Besoldungsgruppe A 11 a „Fachschuloberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12“,
 in der Besoldungsgruppe A 12 „Fachschuloberlehrer“.
25. In der Besoldungsgruppe B 1 werden die Amtsbezeichnung und die Fußnote gestrichen.
26. In der Besoldungsgruppe B 2 wird
- a) gestrichen
- „Direktor des Kraftwerks der Stadt Frankfurt am Main,“,
 „Direktor der Straßenbahn der Stadt Frankfurt am Main,“,
 „Direktor des Wasserwerks der Stadt Frankfurt am Main,“,
- b) eingefügt
- „Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums,“,

- „Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,“
 „Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main,“
 „Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 4 oder B 5,“
 „Zweiter Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,“
- c) ersetzt
 in der Amtsbezeichnung „Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern“ die Zahl „200 000“ durch die Zahl „100 000“,
 in der Fußnote ¹⁾ die Worte „100 Deutsche Mark,“ durch die Worte „125 Deutsche Mark,“.
27. In der Besoldungsgruppe B 3 wird
- a) gestrichen
 „Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt am Main,“
 „Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel,“
 „Leitender Ministerialrat,“
 „Leitender Obermedizinaldirektor,“
 „Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern,“
- b) eingefügt
 „Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 oder B 5,“
 „Direktor des Landesamtes für Bodenforschung,“
 „Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz,“
 „Direktor des Landeskriminalamtes³⁾,“
 „Erster Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung¹⁾,“
 „Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer,“
 „Kanzler einer wissenschaftlichen Hochschule,“
 „Medizinaldirektor,“
 „Ministerialrat,“
 „Obermagistratsdirektor,“
 „Präsident des Landesamtes für Landwirtschaft,“
- c) am Schluß angefügt folgende neue Fußnote ³⁾:
 „³⁾ Der Stelleninhaber ist Polizeivollzugsbeamter.“
28. In der Besoldungsgruppe B 4 wird
- a) gestrichen
 „Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel,“
 „Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden,“
- b) eingefügt
 „Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht
- in der Besoldungsgruppe B 5,“
 „Direktor einer Brandversicherungsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,“
- c) angefügt
 hinter der Amtsbezeichnung „Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt,“ die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,“.
29. In der Besoldungsgruppe B 5 wird
- a) gestrichen
 „Landesforstmeister,“
 „Ministerialdirigent,“
- b) eingefügt
 „Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main,“
 „Direktor einer Brandversicherungsanstalt¹⁾,“
 „Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern²⁾,“
 „Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt,“
- c) am Schluß angefügt folgende neue Fußnoten ¹⁾ und ²⁾:
¹⁾ Nur in den vom Fachminister bestimmten Stellen.
²⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.“
30. In der Besoldungsgruppe B 6 wird eingefügt
 „Landesforstmeister,“
 „Ministerialdirigent,“
31. In der Besoldungsgruppe B 8 wird gestrichen
 „Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen²⁾,“
 die Fußnote²⁾.
32. In der Besoldungsgruppe B 9 wird
- a) eingefügt
 „Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen²⁾,“
- b) am Schluß folgende Fußnote ²⁾ angefügt:
 „²⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark.“
33. In den Fußnoten ¹⁾ und ²⁾ der Besoldungsgruppe A 9, den Fußnoten ¹⁾ und ²⁾ der Besoldungsgruppe A 10, den Fußnoten ¹⁾ und ⁷⁾ der Besoldungsgruppe A 11, der Fußnote ³⁾ der Besoldungsgruppe A 12 werden jeweils die Worte „67,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3¹⁾

Das Hessische Beamten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 9), zuletzt ge-

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-20

ändert durch das Zweite Gesetz zur Neu-
regelung des Hessischen Besoldungs-
rechts vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131),
wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die
Worte „besonders gute Leistungen“
durch die Worte „überdurchschnitt-
liche Leistungen“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die
Worte „der §§ 72, 97 bis 105“ durch
die Worte „der §§ 72, 97 bis 104“ er-
setzt.
3. In § 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wer-
den die Worte „211 Abs. 4“ durch
die Worte „211 Abs. 6“ ersetzt.
4. § 39 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende
Fassung:
„4. in ein öffentlich-rechtliches
Dienst- oder Amtsverhältnis zu
einem anderen Dienstherrn oder
in ein Richterverhältnis zum glei-
chen Dienstherrn tritt, sofern im
Gesetz nichts anderes bestimmt
ist; dies gilt nicht für den Eintritt
in ein Beamtenverhältnis auf
Widerruf, als Ehrenbeamter oder
in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis.“
5. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Das Beamtenverhältnis eines Be-
amten, der im ordentlichen Strafver-
fahren durch das Urteil eines deut-
schen Gerichts im Bundesgebiet ein-
schließlich des Landes Berlin

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu
Freiheitsstrafe von mindestens
einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die
nach den Vorschriften über Frie-
densverrat, Hochverrat, Gefähr-
dung des demokratischen Rechts-
staates oder Landesverrat und Ge-
fährdung der äußeren Sicherheit
strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von
mindestens sechs Monaten verur-
teilt wird, endet mit der Rechts-
kraft des Urteils. Entsprechen-
des gilt, wenn dem Beamten die
Fähigkeit zur Bekleidung öffent-
licher Ämter aberkannt wird oder
wenn der Beamte auf Grund einer
Entscheidung des Bundesverfas-
sungsgerichts gemäß Art. 18 des
Grundgesetzes ein Grundrecht
verwirkt hat.“
6. § 64 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§§ 75, 76, 84 und § 92 Abs. 2 blei-
ben unberührt.“
7. In der Überschrift vor § 90 wird das
Wort „Bestrafung“ durch das Wort
„Verfolgung“ ersetzt.
8. § 129 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 1 Buchst. c werden die
Worte „den von der Landesregie-
rung bestimmten“ gestrichen.

- b) Hinter den Worten „berücksich-
tigt werden,“ werden die Worte
„die Zeit zu Nr. 1 Buchst. c im
Einvernehmen mit dem Minister
des Innern,“ eingefügt.
9. Dem § 164 Abs. 3 wird folgender
Satz angefügt:
„Die Entscheidung über die Aner-
kennung von Dienstunfällen trifft
die oberste Dienstbehörde; sie kann
ihre Befugnis auf andere Behörden
übertragen.“
10. In § 166 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort
„berücksichtigt“ durch das Wort
„einbezogen“ ersetzt.
11. § 167 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 3 Nr. 1 werden hinter
den Worten „oder des § 42 Abs. 1
Nr. 1“ die Worte „oder des § 206
Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.
b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende
Fassung:
„Das Übergangsgeld wird in Mo-
natsbeträgen für die der Entlas-
sung folgende Zeit wie die Dienst-
bezüge gezahlt.“
c) Als Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Hat der Entlassene während
des Bezuges des Übergangsgeldes
ein neues Beamtenverhältnis oder
ein privatrechtliches Arbeitsver-
hältnis im öffentlichen Dienst oder
ein Dienstverhältnis als Berufssol-
dat oder als Soldat auf Zeit oder
als berufsmäßiger Angehöriger
oder als Angehöriger auf Zeit des
Zivilschutzkorps begründet, so
wird für dessen Dauer die Zah-
lung des Übergangsgeldes unter-
brochen.“
12. In § 168 Abs. 1 Satz 6 werden die
Worte „Sätze 1 bis 4“ durch die
Worte „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.
13. § 174 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende
Fassung:
„Ein Ruhestandsbeamter,
1. gegen den wegen einer vor Be-
endigung des Beamtenverhältnis-
ses begangenen Tat eine Entschei-
dung ergangen ist, die nach § 46
zum Verlust der Beamtenrechte
geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung
des Beamtenverhältnisses began-
genen Tat durch ein deutsches Ge-
richt im Bundesgebiet einschließ-
lich des Landes Berlin im ordent-
lichen Strafverfahren
a) wegen einer vorsätzlichen Tat
zu Freiheitsstrafe von minde-
stens zwei Jahren oder
b) wegen einer vorsätzlichen
Tat, die nach den Vorschriften
über Friedensverrat, Hochver-
rat, Gefährdung des demokra-
tischen Rechtsstaates oder Lan-

desverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter."

14. § 176 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.“

15. § 215 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 32 bis 37 und des § 106, soweit dieser nicht den Erholungsurlaub betrifft, werden auf Angestellte des öffentlichen Dienstes entsprechend angewandt.“

16. § 223 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 Satz. 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Beamte vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, oder eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. b des Bundesversorgungsgesetzes gelten als Beschädigung im Sinne des § 55 Abs. 1 sowie entsprechender Vorschriften des bisherigen Rechts.“

b) In Abs. 8 werden die Worte „31. Dezember 1968“ durch die Worte „30. Juni 1970“ ersetzt.

17. In § 227 wird das Wort „zwölftausendhundert“ durch das Wort „sechzehntausendachthundert“ ersetzt.

Artikel 4¹⁾

Das Hessische Reisekostengesetz (HRKG) vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 120) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden in der linken Spalte der Übersicht die Worte „L 1

bis L 6“ ersetzt durch die Worte „L 1 bis L 7“.

2. In § 8 Abs. 1 werden in der linken Spalte der Übersicht in der letzten Zeile die Worte „L 2 bis L 6“ ersetzt durch die Worte „L 2 bis L 7“.

Artikel 5

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten und Richter in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigegebenen Übersicht. Ist in der Überleitungsübersicht für eine bisherige Amtsbezeichnung nur eine für die Landesverwaltung geltende neue Amtsbezeichnung vorgesehen, führen die entsprechenden Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die für ihren Bereich geltende allgemeine Amtsbezeichnung.

(2) Beamte und Richter, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die Ausgleichszulage verringert sich um jede künftige Erhöhung des Grundgehalts.

Artikel 6

(1) Soweit in Rechtsvorschriften zur Regelung des Beamtenrechts, mit Ausnahme des § 113 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des Hessischen Besoldungsrechts, mit Ausnahme der Fußnote ¹⁾ zur Besoldungsgruppe A 15 des Hessischen Besoldungsgesetzes, der jährlichen Sonderzuwendung, des Rechts der Ministerbezüge, des Reise- und Umzugskostenrechts die Zuständigkeit des Ministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an die Stelle dieser Zuständigkeit die Zuständigkeit des Ministers des Innern. Soweit die Zuständigkeit des Ministers des Innern und die des Ministers der Finanzen vorgesehen ist, entfällt die Zuständigkeit des Ministers der Finanzen.

(2) Soweit nach Abs. 1 Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 7

Neufassung von Gesetzen

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Beamtengesetz und das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

1) Ändert GVBl. II 323-26

Anlage 1

Artikel 8

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 4 mit Wirkung vom 1. April 1969,
2. Art. 3 Nr. 5, 13 und 14 am 1. April 1970,
3. alle übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Finanzen
Dr. Lang

Der Hessische
Minister des Innern
Dr. Strelitz

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 34 kostet 1,70 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer, Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Anlage 1
(Anlage zu Art. 5)

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Gartenaufseher	A 3	Aufseher	A 4	
Hausmeister	A 3	Aufseher	A 4	
Museumsaufseher	A 3	Aufseher	A 4	
Schloßaufseher	A 3	Hauptamtsgehilfe		
Steuerwachtmeister	A 4	Oberaufseher	A 5	
Gartenoberaufseher	A 4			
Hausmeister	A 4	Oberaufseher		
Museumsoberaufseher	A 4	Oberaufseher		
Schloßoberaufseher	A 4	Amtsmeister		
Steueroberwachtmeister	A 4	Technischer Assistent		
Fihasistent	A 5	Assistent	A 6	
Fischereiasistent	A 5			
Gartenmeister	A 5	Assistent		
Gemeindeassistent	A 5	Assistent		
Gesundheitsassistent	A 5	Technischer Assistent		
Gewerbeassistent	A 5	Technischer Assistent		
Kartographenassistent	A 5	Assistent		
Kreisassistent	A 5	Assistent		
Landesassistent	A 5		A 6	
Präparator	A 5	Assistent		
Regierungsassistent	A 5	Technischer Assistent		
Regierungskartographenassistent	A 5	Technischer Assistent		
Regierungsvermessungsassistent	A 5	Assistent		
Sozialassistent	A 5	Assistent		
Sparkassenassistent	A 5	Assistent		
Stadtassistent	A 5	Assistent		
Stadtbetriebsassistent	A 5	Oberamtsmeister		
Steuerhauptwachtmeister	A 5	Technischer Assistent		
Technischer Kreisassistent	A 5	Technischer Assistent		
Technischer Landesassistent	A 5	Technischer Assistent		
Technischer Regierungsassistent	A 5	Technischer Assistent		
Technischer Stadtassistent	A 5	Technischer Assistent		
Vermessungsassistent	A 5	Assistent		
Verwaltungsassistent	A 5			

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Eichmeister	A 6	Technischer Sekretär	—	
Fischereisekretär	A 6	Sekretär	—	
Gemeindesekretär	A 6	Sekretär	—	
Gesundheitssekretär	A 6	Sekretär	—	
Gewerbesekretär	A 6	Technischer Sekretär	—	
Kartographensekretär	A 6	Technischer Sekretär	—	
Krankenpfleger	A 6	—	A 7	Nur die am 1. 1. 1970 vorhandenen Stelleninhaber
Krankenschwester	A 6	—	A 7	Nur die am 1. 1. 1970 vorhandenen Stelleninhaber
Kreissekretär	A 6	Sekretär	—	
Landessekretär	A 6	Sekretär	—	
Oberfeuerwehrmann	A 6	—	A 7	
Obersattelmelster	A 6	—	A 7	
Regierungskartographensekretär	A 6	Technischer Sekretär	—	
Regierungssekretär	A 6	Sekretär	—	
Regierungsvermessungsssekretär	A 6	Technischer Sekretär	—	
Sozialsekretär	A 6	Sekretär	—	
Sparkassensekretär	A 6	Sekretär	—	
Stadtbetriebssekretär	A 6	Sekretär	—	
Stadtsekretär	A 6	Sekretär	—	
Technischer Kreissekretär	A 6	Sekretär	—	
Technischer Landessekretär	A 6	Technischer Sekretär	—	
Technischer Regierungsssekretär	A 6	Technischer Sekretär	—	
Technischer Stadtsekretär	A 6	Technischer Sekretär	—	
Vermessungsssekretär	A 6	Technischer Sekretär	—	
Verwaltungsssekretär	A 6	Sekretär	—	
Abteilungspfleger	A 7	—	A 8	
Abteilungsschwester	A 7	—	A 8	
Brandmeister	A 7	—	A 8	
Fischereiobersekretär	A 7	Obersekretär	—	
Gemeindeobersekretär	A 7	Obersekretär	—	
Gesundheitsobersekretär	A 7	Obersekretär	—	
Gewerbeobersekretär	A 7	Technischer Obersekretär	—	
Kartographenobersekretär	A 7	Technischer Obersekretär	—	
Kreisobersekretär	A 7	Obersekretär	—	
Landesobersekretär	A 7	Obersekretär	—	
Oberchirurgmeister	A 7	Technischer Obersekretär	—	
Regierungskartographenobersekretär	A 7	Technischer Obersekretär	—	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Regierungsoberssekretär	A 7	Oberssekretär	—	
Regierungsvermessungsoberssekretär	A 7	Technischer Oberssekretär	—	
Sozialoberssekretär	A 7	Oberssekretär	—	
Sparkassenoberssekretär	A 7	Oberssekretär	—	
Stadtbetriebsoberssekretär	A 7	Oberssekretär	—	
Stadtobersekretär	A 7	Oberssekretär	—	
Technischer Kreisoberssekretär	A 7	Technischer Oberssekretär	—	
Technischer Landesoberssekretär	A 7	Technischer Oberssekretär	—	
Technischer Regierungsoberssekretär	A 7	Technischer Oberssekretär	—	
Technischer Stadtobersekretär	A 7	Technischer Oberssekretär	—	
Vermessungsoberssekretär	A 7	Technischer Oberssekretär	—	
Verwaltungsoberssekretär	A 7	Oberssekretär	—	
Erster Oberpfleger	A 8	—	A 9	
Erste Oberschwester	A 8	—	A 9	
Gemeindehauptsekretär	A 8	Hauptsekretär	—	
Gesundheitshauptsekretär	A 8	Hauptsekretär	—	
Gewerbehauptsekretär	A 8	Technischer Hauptsekretär	—	
Hauptzeichmeister	A 8	Technischer Hauptsekretär	—	
Kartographenhauptsekretär	A 8	Technischer Hauptsekretär	—	
Kreishauptsekretär	A 8	Hauptsekretär	—	
Landeshauptsekretär	A 8	Hauptsekretär	—	
Lehrwerkmeister	A 8	—	A 9	
Oberpfleger	A 8	—	A 9	
Oberschwester	A 8	—	A 9	
Regierungshauptsekretär	A 8	Hauptsekretär	—	
Regierungskartographenhauptsekretär	A 8	Hauptsekretär	—	
Regierungsvermessungshauptsekretär	A 8	Technischer Hauptsekretär	—	
Sozialhauptsekretär	A 8	Technischer Hauptsekretär	—	
Sparkassenhauptsekretär	A 8	Hauptsekretär	—	
Stadtbetriebshauptsekretär	A 8	Hauptsekretär	—	
Stadthauptsekretär	A 8	Hauptsekretär	—	
Technischer Kreishauptsekretär	A 8	Hauptsekretär	—	
Technischer Landeshauptsekretär	A 8	Technischer Hauptsekretär	—	
Technischer Regierungshauptsekretär	A 8	Technischer Hauptsekretär	—	
Technischer Stadthauptsekretär	A 8	Technischer Hauptsekretär	—	
Vermessungshauptsekretär	A 8	Technischer Hauptsekretär	—	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Verwaltungshauptsekretär	A 8	Hauptsekretär	—	
Archivinspektor	A 9	Inspektor	—	
Bergvermessungsinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Bibliotheksinspektor	A 9	Inspektor	—	
Brandinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Eichinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer	A 9	—	A 10	
Gartenbauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Gemeindebauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Gemeindeinspektor	A 9	Inspektor	—	
Gewerbeinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Gutsinspektor	A 9	Inspektor	—	
Kartographeninspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Kreisbauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Kreisinspektor	A 9	Inspektor	—	
Landesbauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Landesinspektor	A 9	Inspektor	—	
Oberin	A 9	—	A 10	
Pflegevorsteher	A 9	—	A 10	
Regierungsbauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Regierungsinspektor	A 9	Inspektor	—	
Regierungskartographeninspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Regierungsvermessungsinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Sozialinspektor	A 9	Inspektor	—	
Sparkasseninspektor	A 9	Inspektor	—	
Stadtbauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Stadtinspektor	A 9	Inspektor	—	
Theaterinspektor	A 9	Inspektor	—	
Vermessungsinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Verwaltungsbauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Verwaltungsinspektor	A 9	Inspektor	—	
Weinbauinspektor	A 9	Technischer Inspektor	—	
Archivoberinspektor	A 10	Technischer Inspektor	—	
Bergvertrieberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	
Bergvermessungsoberinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Bibliotheksoberinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Betriebsoberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Brandoberinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Eichoberinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Gartenbauoberinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Gemeindeoberbauinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Gemeindeoberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	
Gewerbeoberinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Gutsoberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	
Kartographenoberinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Kreisoberbauinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Kreisoberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	
Landesoberbauinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Landesoberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	
Regierungskartographen- oberinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Regierungsüberbauinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Regierungsüberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	
Regierungsvermessungs- oberinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Sozialoberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	
Sparkassenoberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	
Stadtoberbauinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Stadtoberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	
Theateroberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	
Vermessungsüberinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Verwaltungsüberbauinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Verwaltungsüberinspektor	A 10	Oberinspektor	—	
Weinbauoberinspektor	A 10	Technischer Oberinspektor	—	
Jugendleiterin	A 10 c	Jugendleiterin im Schuldienst	A 11	
als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule	A 11	—	A 12	
Amtsanwalt	A 11	Amtmann	—	
Archivamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Bergrevieramtman	A 11	Amtmann	—	
Betriebsamtman	A 11	Amtmann	—	
Bibliotheksamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Brandamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Eichamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Gartenbauamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Gemeindeamtman	A 11	Amtmann	—	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Gewerbeamtmann	A 11	Technischer Amtmann	—	
Kartographenamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Kreisamtman	A 11	Amtmann	—	
Kreisbauamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Landesamtman	A 11	Amtmann	—	
Landesbauamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Leiter des Internats für Kranken- pflege des Landkreises Eschwege	A 11	Amtmann	—	
Regierungsamtman	A 11	Amtmann	—	
Regierungsbauamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Regierungskartographenamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Regierungsvermessungsamtman	A 11	Amtmann	—	
Sozialamtman	A 11	Amtmann	—	
Sparkassenamtman	A 11	Amtmann	—	
Stadtamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Stadtbauamtman	A 11	Amtmann	—	
Stadtbetriebsamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Stadtgartenbauamtman	A 11	Amtmann	—	
Theateramtman	A 11	Amtmann	—	
Verwaltungsamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Vermessungsamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Weinbauamtman	A 11	Technischer Amtmann	—	
Fachschuloberlehrer	A 11 a	—	A 11 a k.w.	
Lehrer	A 11 a	Pädagogischer Mitarbeiter	A 13	
als pädagogischer Mitarbeiter bei einer Abteilung für Erziehungs- wissenschaften an einer wissen- schaftlichen Hochschule oder an dem Hessischen Institut für Leh- rerfortbildung	A 12	bei einer Abteilung für Erzie- lungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an dem Hessischen In- stitut für Lehrerfortbildung		
Lehrer bei einer Volksschule	A 11 a	Lehrer mit der Befähigung zum Lehr- amt an Grundschulen, Haupt- schulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969	—	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
<p>Amtsrat</p> <p>Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit drei bis sechs Schulstellen</p>	<p>A 12</p> <p>A 12</p>	<p>Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969</p> <p>Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule bis fünf Klassen</p> <p>Verwaltungsrat</p>	<p>A 12</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p>	<p>Nur die bisherigen Alleinstehenden und Ersten Lehrer bei Volksschulen mit zwei Schulstellen</p> <p>Nur der Leiter der Staatlichen Betriebskrankenkassen für Hessen</p>
<p>Konrektor einer Volksschule mit mindestens vierzehn Schulstellen</p>	<p>A 12</p>	<p>Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule bis fünf Klassen</p> <p>Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen</p> <p>Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen</p> <p>Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen</p>	<p>A 13 a</p> <p>A 13</p> <p>A 13 a</p>	
<p>Oberamtsanwalt</p> <p>Blindenoberlehrer</p> <p>Realschulkonrektor einer Realschule mit mindestens zwei vollausgebauten Zügen</p>	<p>A 12</p> <p>A 12 a</p> <p>A 12 a</p>	<p>Konrektor einer Realschule mit sechs bis elf Klassen</p> <p>Konrektor einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen</p>	<p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13 a</p>	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
<p>Rektor einer Volksschule</p> <p>Sonderschullehrer</p> <p>Taubstummenoberlehrer</p> <p>Volks- oder Realschulkonrektor</p> <p>einer Volks- und Realschule mit mindestens einem vollausgebauten Zug an der Realschule</p> <p>Apotheker an einer wissenschaftlichen Hochschule</p> <p>Baurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer</p> <p>Blindenoberlehrer</p> <p>als ständiger Vertreter des Direktors einer Landesblindenschule</p> <p>Chemikerat</p> <p>bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer</p> <p>Direktor der Volkshochschule der Stadt Kassel</p> <p>Direktor einer kommunalen Krankenanstalt</p> <p>Direktor eines Krankenhauses, einer Klinik oder einer selbständigen Fachabteilung eines Krankenhauses</p>	<p>A 12 a</p> <p>A 12 a</p> <p>A 12 a</p> <p>A 12 a</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p>	<p>Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen</p> <p>Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen</p> <p>Lehrer an einer Sonderschule</p> <p>—</p> <p>Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule</p> <p>Apotheker</p> <p>Baurat</p> <p>Blindenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Blinde</p> <p>Chemikerat</p> <p>Direktor einer Volkshochschule</p> <p>Chefarzt</p> <p>Chefarzt</p> <p>Oberarzt</p>	<p>A 13 a</p> <p>A 14</p> <p>A 13</p> <p>A 13</p> <p>A 13 a</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>A 14</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>A 14</p> <p>A 14</p> <p>A 14</p>	<p>Nur die bisherigen Direktoren einer selbständigen Fachabteilung eines Krankenhauses.</p>

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes	A 13	Verwaltungsrat	—	
Erster Oberamtsanwalt	A 13	Oberamtsanwalt	—	
Gewerbemedizinalrat	A 13	Medizinalrat	—	
Konrektor einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen	A 13	Konrektor einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen	A 13 a	
Kreisbaurat	A 13	Baurat	—	
Kreismedizinalrat	A 13	Medizinalrat	—	
Kreisrechtsrat	A 13	Rechtsrat	—	
Kreisverwaltungsrat	A 13	Verwaltungsrat	—	
Landesbaurat	A 13	Baurat	—	
Landesverwaltungsrat	A 13	Verwaltungsrat	—	
Medizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt	A 13	Medizinalrat	—	
Medizinalrat beim Landeswohlfahrtsverband	A 13	Medizinalrat	—	
Polizeifachschulrektor	A 13	Rektor einer Realschule mit sechs bis elf Klassen	A 14 a A 13 a	
Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mindestens einem vollausgebauten Zug	A 13	Rektor einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen	A 14	
Regierungsarchivrat	A 13	Archivrat	—	
Regierungsbaurat	A 13	Baurat	—	
Regierungsbiologe	A 13	Regierungsrat	—	
Regierungsschemierat	A 13	Chemikerat	—	
Regierungsfischereirat	A 13	Regierungsrat	—	
Regierungsgeologe	A 13	Regierungsrat	—	
Regierungsgewerberat	A 13	Gewerberat	—	
Regierungskulturatt	A 13	Kulturatt	—	
Regierungslandwirtschaftsrat	A 13	Landwirtschaftsrat	—	
Regierungsmedizinalrat	A 13	Medizinalrat	—	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
<p>Regierungspharmazierat Regierungspsychologe Regierungsvermessungsrat Regierungsveterinärarzt Rektor als Ausbildungsleiter bei einem pädagogischen Seminar Rektor als Leiter einer Sonderschule mit drei bis elf Schulstellen</p>	<p>A 13 A 13 A 13 A 13 A 13 A 13</p>	<p>Pharmazierat Regierungsrat Vermessungsrat Veterinärarzt Rektor als Ausbildungsleiter bei einem pädagogischen Studienseminar Rektor einer Sonderschule mit drei bis neun Klassen Rektor einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen Schulpyschologe</p>	<p>— — — A 14 A 13 a A 14 —</p>	
<p>Schulpyschologe und Lehrer bei Volks-, Real- und Sonderschulen Stadtapotheker Städtischer Archivrat Städtischer Baurat Städtischer Chemierat Städtischer Medizinalrat Städtischer Vermessungsrat Städtischer Veterinärarzt Städtischer Zoologe Taubstummenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Landesgehörlosenschule</p>	<p>A 13 A 13 A 13 A 13 A 13 A 13 A 13 A 13 A 13</p>	<p>Apotheker Archivrat Baurat Chemierat Medizinalrat Vermessungsrat Veterinärarzt Magistratsrat Taubstummenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Gehörlose Vermessungsrat</p>	<p>— — — — — — — — — A 14</p>	
<p>Vermessungsrat beim Geodätischen Institut der Technischen Hochschule in Darmstadt Verwaltungsapotheker Verwaltungsbaurat Veterinärarzt bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer</p>	<p>A 13 A 13 A 13</p>	<p>Apotheker Baurat Veterinärarzt</p>	<p>— — —</p>	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen.
Volks- und Realschulrektor einer Volks- und Realschule mit mindestens einem vollausgebauten Zug an der Realschule	A 13	Rektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule	A 14	
Wissenschaftlicher Rat am Paul-Ehrlich-Institut	A 13	Wissenschaftlicher Rat	—	
Wissenschaftlicher Rat bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim	A 13	Wissenschaftlicher Rat	—	
Wissenschaftlicher Rat bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof	A 13	Wissenschaftlicher Rat	—	
Akademischer Rat	A 13 a	Akademischer Oberrat	A 14	
Baurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer	A 13 a	Oberbaurat	A 14	
Baurat im technischen Schuldienst	A 13 a	Oberbaurat im technischen Schuldienst	A 14	
Bergvermessungsrat	A 13 a	Oberbergvermessungsrat	A 14	
Bibliotheksrat	A 13 a	Bibliotheksrat	A 14	
Brandrat	A 13 a	Oberbrandrat	A 14	
Chemikerat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer	A 13 a	Oberchemikerat	A 14	
Direktor bei einem staatlichen Theater	A 13 a	—	A 14	
Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes	A 13 a	Oberverwaltungsrat	A 14	
Eichrat	A 13 a	Obereichrat	A 14	
Erster Bergrat	A 13 a	Oberbergrat	A 14	
Forstmeister	A 13 a	Oberforstmeister	A 14	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Gartenbaurat	A 13 a	Gartenbauoberrat	A 14	
Gewerbemedizinalrat	A 13 a	Obermedizinalrat	A 14	
Gewerberat	A 13 a	Obergewerberat	A 14	
Kreisbaurat	A 13 a	Oberbaurat	A 14	
Kreismedizinalrat	A 13 a	Obermedizinalrat	A 14	
Kreisrechtsrat	A 13 a	Oberrechtsrat	A 14	
Kreisverwaltungsrat	A 13 a	Oberverwaltungsrat	A 14	
Kustos	A 13 a	Oberkustos	A 14	
Landesbaurat	A 13 a	Oberbaurat	A 14	
Landesmedizinalrat	A 13 a	Obermedizinalrat	A 14	
Landesverwaltungsrat	A 13 a	Oberverwaltungsrat	A 14	
Landwirtschaftsrat	A 13 a	Oberlandwirtschaftsrat	A 14	
Magistratsrat	A 13 a	Obermagistratsrat	A 14	
Medizinalrat	A 13 a	Obermedizinalrat	A 14	
bei der Landesverfisserungsanstalt				
Regierungsarchivrat	A 13 a	Oberarchivrat	A 14	
Regierungsbaurat	A 13 a	Oberbaurat	A 14	
Regierungsbiologe	A 13 a	Oberregierungsrat	A 14	
Regierungsschemiater	A 13 a	Oberchemiater	A 14	
Regierungsfischereirat	A 13 a	Oberregierungsrat	A 14	
Regierungsgeologe	A 13 a	Oberregierungsrat	A 14	
Regierungsgewerberat	A 13 a	Obergewerberat	A 14	
Regierungskulturrat	A 13 a	Oberregierungsrat	A 14	
Regierungslandwirtschaftsrat	A 13 a	Oberlandwirtschaftsrat	A 14	
Regierungsmedizinalrat	A 13 a	Obermedizinalrat	A 14	
Regierungspharmazierat	A 13 a	Oberpharmazierat	A 14	
Regierungsrat	A 13 a	Oberregierungsrat	A 14	
Regierungsvermessungsrat	A 13 a	Obervermessungsrat	A 14	
Regierungsveterinärat	A 13 a	Oberveterinärat	A 14	
Rektor		Rektor		
als Leiter einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen		einer Sonderschule mit drei bis neun Klassen		
		Rektor	A 14	
		einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen		
Schulpsychologe und Lehrer bei Volks-, Real- und Sonderschulen	A 13 a	Schuloberpsychologe	A 14	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Städtischer Archivrat	A 13 a	Oberarchivrat	A 14	
Städtischer Baurat	A 13 a	Oberbaurat	A 14	
Städtischer Chemierat	A 13 a	Oberchemierat	A 14	
Städtischer Medizinalrat	A 13 a	Obermedizinalrat	A 14	
Städtischer Vermessungsrat	A 13 a	Obervermessungsrat	A 14	
Städtischer Veterinärstudienrat	A 13 a	Oberstudienrat	A 14	
Verwaltungsbaurat	A 13 a	Oberbaurat	A 14	
Verwaltungsrat	A 13 a	Oberverwaltungsrat	A 14	
Verwaltungsstudienrat	A 13 a	Verwaltungsoberstudienrat	A 14	
Veterinärstudienrat	A 13 a	Oberveterinärstudienrat	A 14	
bei einer Landwirtschaftskammer	A 14	Bibliotheksoberrat	—	
Bibliotheksoberrat	A 14	Bibliotheksoberrat	—	
Direktor der Volksbücherei der Stadt Frankfurt am Main	A 14	Oberforstmeister	—	
Direktor der Landesforstschule Schotten	A 14	Direktor einer Sonderschule für Blinde	A 14 a	
Direktor einer Landesblindenschule	A 14	Direktor einer Sonderschule für Gehörlose	A 14 a	
Direktor einer Landesgehörlosenschule	A 14	Direktor einer Sonderschule für Gehörlose mit Heim und mindestens zwölf Klassen	A 15	
Gewerbeobermedizinalrat	A 14	Obermedizinalrat	—	
Kreisoberbaurat	A 14	Oberbaurat	—	
Kreisobermedizinalrat	A 14	Obermedizinalrat	—	
Kreisoberrechtsrat	A 14	Oberrechtsrat	—	
Kreisoberverwaltungsrat	A 14	Oberverwaltungsrat	—	
Landesoberbaurat	A 14	Oberbaurat	—	
Landesobermedizinalrat	A 14	Obermedizinalrat	—	
Landesoberverwaltungsrat	A 14	Oberverwaltungsrat	—	
Oberapotheker bei einer wissenschaftlichen Hochschule	A 14	Oberapotheker	—	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Oberbaurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer	A 14	Oberbaurat	—	
Oberchemiker bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer	A 14	Oberchemikerat	—	
Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt	A 14	Obermedizinalrat	—	
Oberregierungsbaurat	A 14	Oberbaurat	—	
Oberregierungsbiologe	A 14	Oberregierungsrat	—	
Oberregierungschemikerat	A 14	Oberchemikerat	—	
Oberregierungsfischiereirat	A 14	Oberregierungsrat	—	
Oberregierungsgeologe	A 14	Oberregierungsrat	—	
Oberregierungsgewerbeirat	A 14	Obergewerbeirat	—	
Oberregierungskulturrat	A 14	Oberregierungsrat	—	
Oberregierungslandwirtschaftsrat	A 14	Oberlandwirtschaftsrat	—	
Oberregierungsmedizinalrat	A 14	Obermedizinalrat	—	
Oberregierungspharmazierat	A 14	Oberpharmazierat	—	
Oberregierungsvermessungsrat	A 14	Obvermessungsrat	—	
Oberregierungsveterinärnat	A 14	Oberveterinärnat	—	
Polizeischulrat	A 14	—	A 15	
Polizeiobererrat	A 14	Polizeidirektor	A 15	Nur der am 1. 1. 1970 vorhandene ständige Vertreter des Leiters der Hessischen Polizeischule
Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grundlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof	A 14	Professor als ständiger Vertreter des Direktors der Hessischen Polizeischule	—	
Regierungsobearchivrat	A 14	bei der Hessischen Lehr- und Versuchsanstalt für Grundlandwirtschaft und Futterbau	—	
Schulpsychologe und Oberstudienrat bei Gymnasien und berufsbildenden Schulen	A 14	Oberarchivrat	—	
Stadtoberapotheker	A 14	Schuloberpsychologe	—	
Städtischer Museumsdirektor	A 14	Oberapotheker	—	
Städtischer Oberarchivrat	A 14	Museumsdirektor	—	
Städtischer Oberbaurat	A 14	Oberarchivrat	—	
Städtischer Oberchemikerat	A 14	Oberbaurat	—	
		Oberchemikerat	—	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Städtischer Obermedizinalrat	A 14	Obermedizinalrat	—	
Städtischer Obervermessungsrat	A 14	Obervermessungsrat	—	
Städtischer Oberzoologe	A 14	Obermagistratsrat	—	
Verwaltungsoberbaurat	A 14	Oberbaurat	—	
Gewerbeobermedizinalrat	A 14 a	Obermedizinalrat	—	
Kreisobermedizinalrat	A 14 a	Obermedizinalrat	—	
Landesobermedizinalrat	A 14 a	Obermedizinalrat	—	
Obermedizinalrat	A 14 a	Landwirtschaftsdirektor	A 15	
Oberregierungslandwirtschaftsrat als Leiter des Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminars	A 14 a	Obermedizinalrat	—	
Oberregierungsmedizinalrat	A 14 a	Oberschulrat	A 15	
Oberregierungsschulrat	A 14 a	—	A 15	
Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim	A 14 a	Obermedizinalrat	—	
Städtischer Obermedizinalrat	A 14 a	Oberschulrat	A 15	
Städtischer Oberschulrat	A 15	Apothekendirektor	—	
Apothekendirektor an einer wissenschaftlichen Hochschule	A 15	Chemiedirektor	—	
Direktor des Staatlichen Chemischen Untersuchungsamtes in Wiesbaden	A 15	—	A 16	
Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main	A 15	Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof	—	
Direktor und Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof	A 15	Baudirektor	—	
Kreisbaudirektor	A 15	Medizinaldirektor	—	
Kreismedizinaldirektor	A 15	Rechtsdirektor	—	
Kreisrechtsdirektor	A 15	Baudirektor	—	
Landesbaudirektor	A 15	—	—	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Landesmedizinaldirektor Magistratsoberschulrat Medizinaldirektor Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt bei einer Stiftung Polizeidirektor	A 15 A 15 A 15 A 15 A 15	Medizinaldirektor Oberschulrat Medizinaldirektor Medizinaldirektor Direktor der Schutzpolizei	— — — — A 16	Nur der am 1. 1. 1970 vorhandene Stelleninhaber des Referats "Unifor- mierte Vollzugspolizei" beim Minister des Innern. Nur der am 1. 1. 1970 vorhandene Stelleninhaber bei der Hessischen Polizeischule.
Regierungsbaudirektor Regierungsgewerbedirektor Regierungslandwirtschaftsdirektor Regierungsmedizinaldirektor Regierungsvermessungsdirektor Städtischer Baudirektor Städtischer Forstdirektor Städtischer Gartenbaudirektor Städtischer Medizinaldirektor Städtischer Vermessungsdirektor Städtischer Veterinärdirektor Verwaltungsbaudirektor Verwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt Direktor beim Landtag Direktor des Landesamtes für Boden- forschung Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Uni- versität in Frankfurt am Main Landesobermedizinaldirektor	A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 16 A 16 A 16 A 16	Baudirektor Gewerbedirektor Landwirtschaftsdirektor Medizinaldirektor Vermessungsdirektor Baudirektor Forstdirektor Gartenbaudirektor Medizinaldirektor Vermessungsdirektor Veterinärdirektor Baudirektor Verwaltungsdirektor Ministerialrat — Kanzler einer wissenschaftlichen Hochschule Medizinaldirektor	— — — — — — — — — — — — — — — B 3 B 3 —	
Regierungsbaudirektor Regierungsgewerbedirektor Regierungslandwirtschaftsdirektor Regierungsmedizinaldirektor Regierungsvermessungsdirektor Städtischer Baudirektor Städtischer Forstdirektor Städtischer Gartenbaudirektor Städtischer Medizinaldirektor Städtischer Vermessungsdirektor Städtischer Veterinärdirektor Verwaltungsbaudirektor Verwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt Direktor beim Landtag Direktor des Landesamtes für Boden- forschung Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Uni- versität in Frankfurt am Main Landesobermedizinaldirektor	A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 A 16 A 16 A 16 A 16	Baudirektor Gewerbedirektor Landwirtschaftsdirektor Medizinaldirektor Vermessungsdirektor Baudirektor Forstdirektor Gartenbaudirektor Medizinaldirektor Vermessungsdirektor Veterinärdirektor Baudirektor Verwaltungsdirektor Ministerialrat — Kanzler einer wissenschaftlichen Hochschule Medizinaldirektor	— — — — — — — — — — — — — — — B 3 B 3 —	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Leitender Kriminaldirektor	A 16	Kriminaldirektor Direktor des Landeskriminalamtes	B 3	Nur der am 1. 1. 1970 vorhandene Stelleninhaber
Leitender Landwirtschaftsdirektor	A 16	Landwirtschaftsdirektor	—	
Leitender Polizeidirektor	A 16	Polizeidirektor	—	
Leitender Regierungsbaudirektor	A 16	Baudirektor	—	
Leitender Regierungsdirektor	A 16	Regierungsdirektor	B 3	Nur der am 1. 1. 1970 vorhandene Stelleninhaber
		Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz	B 3	Nur die am 1. 1. 1970 vorhandenen Kanzler der wissenschaftlichen Hochschulen in Darmstadt, Gießen und Marburg
		Kanzler einer wissenschaftlichen Hochschule		
Leitender Regierungsmedizinaldirektor	A 16	Medizinaldirektor	—	
Leitender Regierungsvermessungsdirektor	A 16	Vermessungsdirektor	—	
Leitender Verwaltungsbaudirektor	A 16	Baudirektor	—	
Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt	A 16	Medizinaldirektor	—	
Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main	A 16	—	B 2	
Städtischer Oberbaudirektor	A 16	Baudirektor	—	
Städtischer Obermedizinaldirektor	A 16	Medizinaldirektor	—	
Ordentlicher Professor als Leiter des Lehrerfortbildungswerks	A 16 b	Ordentlicher Professor als Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung	—	
Polizeipräsident	B 1	Polizeipräsident	B 2	
in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern		in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 500 000 Einwohnern		
Direktor des Kraftwerks der Stadt Frankfurt am Main	B 2	Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main	—	
Direktor der Straßenbahn der Stadt Frankfurt am Main	B 2	Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main	—	
Direktor des Wasserwerks der Stadt Frankfurt am Main	B 2	Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main	—	
Verwaltungsdirektor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main	B 2	Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main	—	
Leitender Ministerialrat	B 3	Ministerialrat	—	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
<p>Leitender Obermedizinaldirektor Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern Direktor der Hessischen Brandversicherungs- anstalt in Kassel Direktor der Nassauischen Brandversiche- rungsanstalt in Wiesbaden Landesforstmeister Ministerialdirigent Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen</p>	<p>B 3 B 3 B 4 B 4 B 5 B 5 B 8</p>	<p>Medizinaldirektor — Direktor einer Brandversicherungsanstalt Direktor einer Brandversicherungsanstalt — — —</p>	<p>— B 5 — — B 6 B 6 B 9</p>	<p>Ergänzende Bestimmungen</p>